

Neuer Kollektivvertrag ab 1. Mai 2009 für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie für Wagner

Die Verhandlungen der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner mit der Gewerkschaft Bau-Holz haben am 17. 4. 2009 zu einem neuen Kollektivvertragsabschluss für Arbeiter und Lehrlinge (ausgenommen kaufmännische Lehrlinge) geführt.

Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt für **alle** Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung (*ausgenommen für Betriebe, die nur über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des **Spenglerhandwerks** ("Karosseriespengler") oder des **Lackiererhandwerks** ("Karosserielackierer") verfügen*).

Der neue Kollektivvertrag wurde für 2 Jahre abgeschlossen.

Die 1. Etappe tritt mit 1. Mai 2009 in Kraft und endet am 30. April 2010.

Die 2. Etappe tritt mit 1. Mai 2010 in Kraft und endet am 30. April 2011.

Kollektivvertragliche Stundenlöhne

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne erhöhen sich in der 1. Etappe (01.05.2009 - 30.04.2010) um 2,3 %, in der 2. Etappe (01.05.2010 - 30.04.2011) um weitere 2,1 %.

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne werden kaufmännisch gerundet.

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungen

Zur Förderung der Attraktivität der Branche in Relation zu anderen Handwerken, werden bei den Lehrlingen nachfolgende Veränderungen durchgeführt:

a) beginnend ab 1. 5. 2009

1. Lehrjahr – Erhöhung der Wochenlöhne um € 10,--.

2., 3. und 4. Lehrjahr – Erhöhung der Lehrlingsentschädigung um 3,3 %

b) beginnend ab 1. 5. 2010 werden die Lehrlingsentschädigungen um 2,1 % erhöht

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen werden kaufmännisch gerundet

Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich
in der 1. Etappe (01.05.2009 - 30.04.2010) um 2,3 %
in der 2. Etappe (01.05.2010 - 30.04.2011) um weitere 2,1 %.

Rahmenrechtliche Änderungen

1. In Artikel II der Lohnordnung wird der Zuschlag von 25 % für Lehrlinge nach Vollendung des 18 Lebensjahres bzw. von 50 % für Lehrlinge nach Vollendung des 21. Lebensjahres gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

"Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres."

2. In Artikel II der Lohnordnung wird die Formulierung hinsichtlich der Vorlehrlinge ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 "Kurzarbeit" der rahmenrechtlichen Bestimmungen wird folgende neue Formulierung gewählt:

"Im Falle geringer Beschäftigung kann die Arbeitszeit nach Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bis auf 32 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden. Der Lohn wird nur für die vereinbarte Kurzarbeit bezahlt. Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Kollektivvertragspartner kann die Arbeitszeit auf weniger als 32 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden. Zwischen der Bekanntgabe und der Einführung der Kurzarbeit muss eine Frist von mindestens 6 Arbeitstagen liegen."

4. Die Weihnachtsremuneration gemäß § 15 wird bei Arbeitnehmern nach einer Betriebszugehörigkeit von vollen 10 Jahren wie folgt geändert

ab 1. 5. 2010 von 4 Wochenlöhnen auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)
ab 1. 5. 2011 von 4,1 Wochenlöhne auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)
ab 1. 5. 2012 von 4,2 Wochenlöhne auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)

5. Der Urlaubszuschuss gemäß § 14 wird bei Arbeitnehmern nach einer Betriebszugehörigkeit von 1 Jahr wie folgt geändert

ab 1. 5. 2010 von 4 Wochenlöhnen auf 4,1 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)
ab 1. 5. 2011 von 4,1 Wochenlöhne auf 4,2 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)
ab 1. 5. 2012 von 4,2 Wochenlöhne auf 4,33 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)

Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff.2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

!!! Achtung !!!

Eine Erhöhung der Ist-Löhne (z.B. in Form einer prozentuellen Erhöhung oder einer "Parallelverschiebung") wurde im neuen Kollektivvertrag **nicht vereinbart!**

*Für Mitgliedsbetriebe, die über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des **Spenglerhandwerks** verfügen (Karosseriespengler), gilt der Kollektivvertrag für Arbeiter im metallverarbeitenden Gewerbe in der Fassung vom 1. Jänner 2008 siehe auch www.spenglerinnung.at – Punkt „Recht“,*

*für Mitgliedsbetriebe, die über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des **Lackiererhandwerks** verfügen (Karosserielackierer), gilt der Kollektivvertrag, den die Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schildhersteller mit der Gewerkschaft Bau-Holz abgeschlossen hat, in der Fassung vom 1. Mai 2008 siehe auch wko.at/maler.*

Für weitere Auskünfte über den neuen Kollektivvertrag wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner.

Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Wien, am 17. April 2009



Arthur Clark
Bundesinnungsmeister



Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Beilage:

KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze

2009-word-3-kv-6-Mag.DS-EM